

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Türkisch-nationalistische Hochzeit unter Verwendung von Waffen und einer Kriegswaffe in Aalen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Polizei in Aalen über den Hochzeitskorso von angeblich 50 schweren Limousinen im Vorfeld informiert war und schon zu Beginn verkehrsregelnd eingriff, als sich der Korso in Bewegung setzte, ggf. wenn nicht, zu welchem Zeitpunkt die Polizei verkehrslenkend und -regelnd eingriff;
2. wie sie erklärt, dass die Polizei trotz verkehrslenkender Begleitung keine Schussgeräusche gehört haben will, obwohl nachweisbar aus fahrenden Fahrzeugen heraus Schüsse abgegeben wurden (vgl. Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Aalen);
3. ob es zutrifft, wie in einer Berichterstattung der WELT ausgesagt wird, dass die Polizei die Schüsse hörte, dem aber aus Personalmangel nicht nachgegangen sein will;
4. ob nachgeordnete Polizeidienststellen aus Aalen oder anderswo höheren Orts (Präsidium oder Innenministerium) nachgefragt haben, ob sie gegen Schusswaffeneinsatz bei der Hochzeitsgesellschaft vorgehen sollen;
5. warum die Polizei oder die Staatsanwaltschaft im Einzelnen der Auffassung ist, dass gegen (sichtbare und identifizierbare) Einzelpersonen, die offenbar echte illegale Schuss- und Kriegswaffen gebraucht haben, nicht allein wegen des Videos vorgegangen werden könne, sondern es dazu „erhärtender“ Beweise bedürfe;
6. ob – und ggf. warum – nicht eine Fahndung zumindest nach dem Schützen mit der Kriegswaffe und nach der Maschinenpistole eingeleitet wurde;

7. ob der Polizei Existenz und Herkunft der 15 Schusswaffen und 2.500 Schuss Munition bekannt sind, von denen der Bräutigam sprach;
8. ob – und ggf. warum nicht – eine Vielzahl herabfallender Projektile eine große Gefahr für Mensch und Sachen und damit eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen;
9. warum der Bräutigam nach ihrer Kenntnis auf einem Schießstand mit einer scharfen Waffe schießen übte, wenn er beabsichtigt hätte, mit Schreckschusswaffen zu schießen;
10. ob Sach- oder Personenschäden durch die zahlreichen herabfallenden Projektile bekannt geworden sind;
11. ob – und ggf. warum nicht – die Polizei nach diesen Erfahrungen alle auf YouTube abrufbaren Videos türkischer Hochzeitsgesellschaften nach dem Einsatz von Schusswaffen abprüft;
12. ob Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz minderschwer sind, wenn sie sich innerhalb einer türkischen Hochzeitsgesellschaft ereignen;
13. ob und ggf. welche Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz und andere Strafvorschriften festgestellt und zur Anzeige gebracht wurden;
14. ob es Straßen- und/oder Autobahnblockaden durch den Hochzeitskorso gab;
15. ob die in dem Video zu sehenden Szenen ihren Vorstellungen gelungener Integration ausländischer Mitbürger der zweiten oder dritten Generation entspricht.

13. 09. 2019

Rottmann, Dürr, Pfeiffer, Stauch, Palka AfD

Begründung

Wie die Stuttgarter Zeitung vom 11. September 2019 (und viele andere Medien) berichten, fand am 4. Mai offenbar in Aalen eine türkische Hochzeit statt, die nicht nur mit Verkehrsbehinderungen einherging, sondern von der Videoaufnahmen existieren, die beweisen, dass dort mit Pistolen, Revolvern und mindestens einer Maschinenpistole in die Luft geschossen wurde.

In einem Video der Zeitung „Welt“ werden verpixelte Filmaufnahmen gezeigt, und es wird behauptet, die Polizei habe den Verkehr geregelt, konnte aber den Schüssen wegen Personalmangel nicht nachgehen.

Dieses Video ist auch unverpixelt abrufbar. Unter Minute 5:16 schießt ein Teilnehmer, der gezeigt wird und identifizierbar ist, mit einer Maschinenpistole – also einer Kriegswaffe – in die Luft; der erkennbare Rückstoß der Waffe und deren Taumelbewegung bei Schussabgabe legt nahe, dass es sich um eine echte Waffe handelt, zumal Maschinenpistolen als Schreckschusswaffen nicht in Umlauf sind und überdies verboten wären. Unter Minute 5:29 und 5:35 wird mit Pistolen geschossen, die starke Rückstoßbewegungen ausführen, auch diese Schützen sind identifizierbar. Bei 5:57 und 5:59 wird aus Autos geschossen. Unter 7:45 schießt ein klar erkennbarer Mann aus einem Revolver, unter 7:59 erneut zwei Männer, von denen einer erkennbar ist, aus Pistolen. Unter 8:12 schießen zwei Männer, darunter der Fahrer, während der Fahrt aus einem Ferrari, dessen Heidenheimer Kennzeichen lesbar ist. Alle (senkrecht) in die Luft gefeuerten Projektile fallen herab und treffen mit einer kinetischen Energie bzw. Geschwindigkeit auf, die wegen des Luftwiderstands zwar nicht der Mündungsgeschwindigkeit entspricht, die aber dennoch ausreichend ist, um bei Kopftreffern tödliche Verletzungen hervorzuru-

fen. Nur unwesentlich geringer ist die Wucht von schräg in die Luft gefeuerten Geschossen. Allein dieser Umstand stellt eine schwere Gefährdung der Bevölkerung – und gerade nicht der Hochzeitsgesellschaft – dar, die auf keinen Fall toleriert werden darf, erst recht nicht bei 2.500 Schüssen.

Der Bräutigam hat zuvor offenbar auf einem unbekanntem Schießstand nach Angaben der Bild-Zeitung („Hier übt der Bräutigam von der Baller-Hochzeit das Schießen“) das Schießen geübt.

Dazu im Widerspruch wird von der Polizei kolportiert, man sei erst durch Anrufe von Anwohnern auf die Schießerei aufmerksam gemacht worden, konnte aber weder selber Schüsse vernehmen noch Waffen sehen. Dies ist nach „Genuss“ dieses Videos nach Auffassung der Antragsteller gänzlich unglaubhaft. Nach Aussagen des Bräutigams sollen 15 Schusswaffen und 2.500 Schuss Munition im Spiel gewesen sein. Vielmehr scheint es denkbar, dass die Polizei bewusst nicht eingeschritten ist, um eine Eskalation, ggf. einen Einsatz der Waffen gegen die Polizei, zu vermeiden und damit u. a. den Einsatz mindestens einer Kriegswaffe durch Zivilisten mitten im Frieden mitten in einem Wohngebiet zugelassen haben könnte.

Nach Aussagen der Stuttgarter Nachrichten gebe sich der Innenminister „gelassen“. Es sei Konsens, dass „landesweit konsequent eingeschritten wird“. Wie genau das zu geschehen hat, sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Beweisführung „sei schwierig“, u. a. könne „gegen Einzelpersonen nicht allein aufgrund des Videos vorgegangen werden, es bedürfe weiterer erhärtender Beweise“, was den Antragstellern gänzlich unverständlich ist. Es sei daher noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Die Antragsteller erinnern daran, dass der Umgang mit Kriegswaffen nach § 22 a Kriegswaffenkontrollgesetz ein Verbrechen darstellt, das mit Haftstrafe nicht unter einem Jahr bis fünf Jahren geahndet wird. Diese ungewöhnliche Milde der Staatsanwaltschaft wünschen sich die Antragsteller gegenüber Schwarzanglern, Fernsehgebührenrebelln und Rotlichtsündern (die auch allein durch Fotos überführt werden) manchmal auch.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 Nr. 3-0141.5/1/882 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob die Polizei in Aalen über den Hochzeitskorso von angeblich 50 schweren Limousinen im Vorfeld informiert war und schon zu Beginn verkehrsregelnd eingriff, als sich der Korso in Bewegung setzte, ggf. wenn nicht, zu welchem Zeitpunkt die Polizei verkehrslenkend und -regelnd eingriff;

Zu 1.:

Das Polizeipräsidium (PP) Aalen hatte im Vorfeld keine Kenntnis über einen stattfindenden Hochzeitskorso.

Erst am 4. Mai 2019, ab 12.30 Uhr, wurden sowohl dem Polizeirevier Aalen als auch dem Führungs- und Lagezentrum des PP Aalen eine Ruhestörung durch Schussabgaben bzw. eine Verkehrsbehinderung ausgehend von einer türkischen Hochzeitsgesellschaft im Bereich der Gartenstraße in 73431 Aalen gemeldet. Die Schilderungen der Anrufer deuteten hierbei jedoch nicht auf eine akute Bedrohungslage, sondern die Abgabe von Salutschüssen hin.

Bei Eintreffen der eingesetzten Streifenwagenbesatzung am Ereignisort konnten ca. 50 Fahrzeuge festgestellt werden. Hierbei handelte es sich sowohl um Gäste einer türkischen Hochzeitsgesellschaft als auch um unbeteiligte Verkehrsteilnehmer.

Gegen 12.44 Uhr wurde durch die Einsatzkräfte auf Höhe der Bischof-Fischer-Straße Kontakt zum Bruder des Bräutigams und weiteren Hochzeitsgästen aufgenommen. Die Gesprächspartner gaben unter anderem an, dass die Hochzeitsgesellschaft demnächst abfahrbereit sei.

Da sich die Verkehrssituation vor Ort immer schwieriger gestaltete und auch Linienbusse beeinträchtigt wurden, war es erforderlich, verkehrsregelnd einzugreifen und die Verkehrsstörung zu beseitigen. Hierzu wurde der Verkehr durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten an der Kreuzung Gartenstraße/Friedrichstraße entgegen der Lichtzeichenanlage geregelt.

Im Rahmen dessen wurden die Korsofahrzeuge bewusst in verschiedene Richtungen abgelenkt, um den Korso an dieser Stelle aufzulösen.

2. wie sie erklärt, dass die Polizei trotz verkehrslenkender Begleitung keine Schussgeräusche gehört haben will, obwohl nachweisbar aus fahrenden Fahrzeugen heraus Schüsse abgegeben wurden (vgl. Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Aalen);

Zu 2.:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand fanden die in den veröffentlichten Videosequenzen dargestellten Schussabgaben aus fahrenden Fahrzeugen nicht in Aalen statt. Auch die eingesetzte Streifenwagenbesatzung konnte weder auf der Anfahrt, noch am Ereignisort (Gartenstraße) oder bei der Verkehrsregelung an der Kreuzung Gartenstraße/Friedrichstraße Schüsse wahrnehmen. Ob dennoch im Raum Aalen Schüsse abgegeben wurden, ist derzeit Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen.

3. ob es zutrifft, wie in einer Berichterstattung der WELT ausgesagt wird, dass die Polizei die Schüsse hörte, dem aber aus Personalmangel nicht nachgegangen sein will;

Zu 3.:

Die genannte Berichterstattung entspricht nicht den realen Abläufen.

Die Anrufer, welche am 4. Mai 2019 den Sachverhalt sowohl dem Polizeirevier Aalen, als auch dem Führungs- und Lagezentrum des PP Aalen mitteilten, beklagten sich zwar über ruhestörenden Lärm durch Schüsse, welche zu hören gewesen seien, aufgrund der Schilderungen der Anrufer musste jedoch nicht von einer Bedrohungslage ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst eine Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers Aalen zum Einsatzort entsandt.

Da diese Streifenwagenbesatzung vor Ort keine Schüsse akustisch wahrnehmen oder Schusswaffen feststellen konnte und auch die Befragung eines Passanten dazu keine Erkenntnisse brachte, wurde von der Hinzuziehung weiterer Polizeikräfte abgesehen. Personalmangel spielte bei dieser Entscheidung keine Rolle.

4. ob nachgeordnete Polizeidienststellen aus Aalen oder anderswo höheren Orts (Präsidium oder Innenministerium) nachgefragt haben, ob sie gegen Schusswaffeneinsatz bei der Hochzeitsgesellschaft vorgehen sollen;

Zu 4.:

Derartige Nachfragen ergingen weder innerhalb des PP Aalen, noch wurden diesbezügliche Nachfragen vonseiten des PP Aalen bzw. anderer Dienststellen an das Innenministerium herangetragen. Grundsätzlich erfolgt die Lagebeurteilung und -bewältigung durch die vor Ort eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

5. warum die Polizei oder die Staatsanwaltschaft im Einzelnen der Auffassung ist, dass gegen (sichtbare und identifizierbare) Einzelpersonen, die offenbar echte illegale Schuss- und Kriegswaffen gebraucht haben, nicht allein wegen des Videos vorgegangen werden könne, sondern es dazu „erhärtender“ Beweise bedürfe;

Zu 5.:

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Videomaterials am 10. September 2019 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts waffenrechtlicher Verstöße eingeleitet. Die Ermittlungen hierzu dauern noch an, weshalb derzeit hierüber keine weitergehenden Angaben gemacht werden können.

6. ob – und ggf. warum – nicht eine Fahndung zumindest nach dem Schützen mit der Kriegswaffe und nach der Maschinenpistole eingeleitet wurde;

Zu 6.:

Die im Video ersichtlichen Schussabgaben wurden am 4. Mai 2019 von den Polizeibeamtinnen und -beamten selbst nicht wahrgenommen. Hinweise von Anrufern auf eine Schussabgabe konnten im Rahmen des Tätigwerdens der Polizei vor Ort nicht bestätigt werden.

Die Schussabgaben konnten durch das PP Aalen erst am 10. September 2019 durch die mediale Berichterstattung in Zusammenhang mit dem im Internet veröffentlichten Video verifiziert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. ob der Polizei Existenz und Herkunft der 15 Schusswaffen und 2.500 Schussmunition bekannt sind, von denen der Bräutigam sprach;

Zu 7.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. ob – und ggf. warum nicht – eine Vielzahl herabfallender Projektile eine große Gefahr für Mensch und Sachen und damit eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen;

10. ob Sach- oder Personenschäden durch die zahlreichen herabfallenden Projektile bekannt geworden sind;

Zu 8. und 10.:

Alle Geschosse von „scharfen“ Kurz- oder Langwaffen können beim Herabfallen auf den Boden zu Verletzungen oder Sachbeschädigungen führen. Ob tatsächlich „scharfe“ Schusswaffen zum Einsatz kamen, ist Gegenstand der Ermittlungen. Sach- oder Personenschäden im Zusammenhang mit dem Vorfall sind bislang nicht bekannt.

9. warum der Bräutigam nach ihrer Kenntnis auf einem Schießstand mit einer scharfen Waffe schießen übte, wenn er beabsichtigt hätte, mit Schreckschusswaffen zu schießen;

Zu 9.:

Dem Innenministerium liegen bezüglich Schießübungen des Bräutigams über die in der Anfrage erwähnte Berichterstattung der Bild-Zeitung hinaus keine Erkenntnisse vor.

11. ob – und ggf. warum nicht – die Polizei nach diesen Erfahrungen alle auf Youtube abrufbaren Videos türkischer Hochzeitsgesellschaften nach dem Einsatz von Schusswaffen abprüft;

Zu 11.:

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen werden von der Polizei ggf. auch auf Youtube abrufbare Videos geprüft. Um alle auf Youtube oder anderen sozialen Medien eingestellten Videos nach den Merkmalen im Sinne der Anfrage zu überprüfen, ist die Programmierung eines Auswertetools erforderlich. Dessen Einsatz, insbesondere die Begrenzung ausschließlich auf türkische Hochzeiten, ist rechtlich nicht zulässig.

12. ob Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz minderschwer sind, wenn sie sich innerhalb einer türkischen Hochzeitsgesellschaft ereignen;

Zu 12.:

Nein.

13. ob und ggf. welche Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz und andere Strafvorschriften festgestellt und zur Anzeige gebracht wurden;

Zu 13.:

Die Ermittlungen wegen des Verdachts waffenrechtlicher Verstöße dauern an. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Autokorso wurde eine Ordnungswidrigkeit bezüglich der unzulässigen Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens festgestellt und beanstandet.

Des Weiteren verursachte ein Fahrzeugführer des Korsos einen Verkehrsunfall beim Fahrstreifenwechsel, welcher durch die vor Ort befindliche Streifenwagenbesatzung aufgenommen wurde.

Insgesamt sind die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Autokorso vom 4. Mai 2019 in Aalen noch nicht abgeschlossen.

14. ob es Straßen- und/oder Autobahnblockaden durch den Hochzeitskorso gab;

Zu 14.:

Ob es zusätzlich zu der in der Antwort zu Frage 1 genannten Verkehrsstörung Straßen- und/oder Autobahnblockaden durch den Hochzeitskorso gab, ist Gegenstand der Ermittlungen. Hierzu liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

15. ob die in dem Video zu sehenden Szenen ihren Vorstellungen gelungener Integration ausländischer Mitbürger der zweiten oder dritten Generation entspricht.

Zu 15.:

In den unterschiedlichen Kulturkreisen der verschiedenen Nationalitäten werden unterschiedliche Bräuche im Zusammenhang mit Hochzeitsfeierlichkeiten gepflegt. Grundsätzlich besteht Verständnis für die Pflege des kulturellen Brauchtums der unterschiedlichen Kulturen und Nationalitäten, sofern diese Brauchtumpflege unter Wahrung der Rechtsordnung sowie ohne Fremd- oder Eigengefährdung erfolgt.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär